Satzung
der Samtgemeinde Bevern über die Betreuung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien und der Erhebung von Kostenbeiträgen (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der derzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 14.10.2026 die folgende Satzung für die Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter im Rahmen der Ganztagsbetreuung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der grundsätzliche Anspruch von Kindern im Grundschulalter auf Ferienbetreuung im Rahmen der Ganztagsbetreuung richtet sich nach der gesetzlichen Vorgabe des § 24 Abs. 4 SGB VIII (n. F. ab 01.08.2026). Die Samtgemeinde Bevern bietet ab dem 01.08.2026 gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII während der Schulferien eine Ganztagsferienbetreuung in den Räumen der Grundschulen Bevern und Negenborn an.
(2) Die Ferienbetreuung organisiert die Samtgemeinde Bevern in Kooperation mit den Grundschulen und den Leistungsträgern.
(3) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen zum 01.09. des jeweiligen Jahres schulpflichtigen Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen in Bevern und Negenborn zur Verfügung. Ein Anspruch auf Betreuung besteht gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII im Schuljahr 2026/2027 zunächst nur für Kinder, die die erste Klassenstufe besuchen. Im Schuljahr 2027/2028 sind Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2, im Schuljahr 2028/2029 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem Schuljahr 2029/2030 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 anspruchsberechtigt.
(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Betreuungsplatz auch für nicht in § 1 Abs. 3 genannte Kinder zur Verfügung gestellt werden.
(5) Die Ferienbetreuung findet abwechselnd an beiden Grundschulstandorten statt.
(6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine fristgerechte Anmeldung nach § 4 dieser Satzung.
(7) Die Samtgemeinde Bevern erhebt für die Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Maßgabe des § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen in dieser Satzung.

§ 2
Dauer der Ferienbetreuung

(1) Die Ferienbetreuung erfolgt innerhalb der in Niedersachsen im jeweiligen Schuljahr festgelegten Schulferien. Die Ferienbetreuung wird für diesen Zeitraum abzüglich einer Schließzeit von 4 Wochen festgelegt.
(2) Die Ferienbetreuung findet in den Herbst-, Oster- und Sommerferien des jeweiligen Schuljahrs statt. Die Zeiträume werden rechtzeitig festgelegt. Sie sind u.a. dem Informationsmaterial der Leistungsträger sowie der Schulplattform zur Kommunikation zwischen Schulen und Eltern (zurzeit IServ) zu entnehmen.

§ 3
Tägliche Betreuungszeit und Betreuungsort

(1) Die Betreuung wird in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten. Die Zeiten der Ferienbetreuung werden durch die Verwaltung in Abstimmung mit den Schulen und Leistungsträgern festgelegt und im Anmeldeformular (siehe auch § 4) vor den jeweiligen Ferien bekannt gegeben.
(2) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 4
Anmeldeverfahren

(1) Über die Vergabe eines Platzes in der Ferienbetreuung entscheidet die Samtgemeinde Bevern in Abstimmung mit den Grundschulen in Bevern und Negenborn sowie den Leistungsträgern.
(2) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über ein Online-Formular über das Serviceportal auf der Homepage der Samtgemeinde Bevern.
(3) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt in einem Anmeldezeitraum und ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor den jeweiligen Ferienbeginn vorzunehmen.
(4) Im Anmeldeformular können die gewünschten Betreuungszeiten ausgewählt werden. Nach Abschluss der Anmeldung wird die Betreuung kostenpflichtig gebucht.
(5) Innerhalb eines Anmeldeformulars können ein Kind und bis zu 3 Geschwisterkinder registriert werden, die die Grundschule Bevern oder Negenborn besuchen.
(6) Eine Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt zunächst an die anspruchsberechtigen Grundschulkinder.
(7) Soweit freie Kapazitäten bestehen, erhalten zunächst Geschwister der angemeldeten anspruchsberechtigten Grundschulkinder, die eine der beiden Grundschulen besuchen, bevorzugt einen Betreuungsplatz. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgt anschließend eine Berücksichtigung weiterer zur Betreuung angemeldeter, nicht anspruchsberechtigter Grundschulkinder.
(8) Bei zu geringen Anmeldezahlen kann die Verwaltung mit der Verwaltung einer anderen kreisangehörigen Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde vereinbaren, dass Betreuungsangebote zusammengelegt werden. Es gilt dann die Satzung der ausführenden Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde.

§ 5
Abmeldung

Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich.

§ 6
Beförderung

Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung.

§ 7
Kostenbeitrag und Rückerstattung des Beitrags

(1) Die Samtgemeinde Bevern erhebt für die Ferienbetreuung unabhängig vom Einkommen folgenden Kostenbeitrag:
100,00 € pro Woche (Montag bis Freitag) und Kind. Jedes weitere Geschwisterkind 80,00 € pro Woche.
Die Kosten für Frühstück und Mittagessen sind im Beitrag enthalten.
(2) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung entspricht dem gebuchten Betreuungszeitraum. Die Beitragspflicht entsteht mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung. Er wird zum Abschluss des Anmeldevorgangs auf dem Onlineformular ausgegeben und im Voraus erhoben.
(3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. Beginnt oder endet der für die Ferien festgelegte Betreuungszeitraum an einem Tag innerhalb der Woche, erfolgt die Berechnung der Betreuungskosten anteilig nach der Anzahl der Tage.
(4) Für besondere Ausflüge und Aktivitäten kann ein gesonderter Beitrag erhoben werden.
(5) Ein Anspruch auf Erstattung des Kostenbeitrags erfolgt nur bei fristgerechter Abmeldung nach § 5.
(6) Die Beitragspflicht wird durch eine von den Erziehungsberechtigten zu verantwortende Unterbrechung in der Ferienbetreuung nicht berührt.
(7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit und Vorlage eines Attestes werden die Kosten anteilig zurückerstattet.
(8) Kinder, deren Verbleib in der Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht mehr verantwortbar ist, können zeitweise oder dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden. Eine (anteilige) Erstattung der Kosten erfolgt nicht.

§ 8
Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten.
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Anzeigepflichten

(1) Sollten sich nach der Anmeldung und vor bzw. während der Ferienbetreuung Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) ergeben, haben die Erziehungsberechtigten diese Änderungen umgehend der Samtgemeinde Bevern bzw. dem Leistungsträger mitzuteilen.
(2) Der Leistungsträger ist über die Abwesenheit des Kindes unverzüglich zu informieren. Erkrankte Kinder dürfen nicht im Rahmen der Ferienbetreuung betreut werden.

§ 10
Haftung

(1) Die Samtgemeinde Bevern übernimmt keine Haftung für Krankheit, Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.
(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Die Verantwortung des Personals ist auf die Betreuungszeit beschränkt.

§ 11
Datenschutz

(1) Die Samtgemeinde Bevern ist berechtigt, die unter Anwendung dieser Satzung erhobenen Daten zu verarbeiten und weiterzuleiten, damit die Ferienbetreuung für die Kinder organisiert und Kostenbeiträge erhoben werden können.
(2) Konkrete Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage der Samtgemeinde Bevern (https://www.samtgemeinde-bevern.de/de/datenschutz.php) eingesehen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft.

Bevern, den 15.10.2026

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker